

26.04.84

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG)

A. Zielsetzung

Die umsatzsteuerliche Sonderregelung für den innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr, die sich bisher aus den beiden allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 16. Mai 1973 (Beilage zum BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1973) und vom 30. Juli 1980 (BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1980) ergab, soll im einzelnen an das Umsatzsteuergesetz 1980 angepaßt werden. Zugleich soll die Regelung gestrafft und vereinfacht werden; aufgetretene Unzulänglichkeiten sollen beseitigt werden. Die bisherigen Vergünstigungen sollen dabei nach Art und Höhe grundsätzlich erhalten bleiben.

B. Lösung

In einer neuen, auf die Ermächtigung des § 26 Abs. 4 UStG gestützten Verwaltungsvorschrift werden die der Zielsetzung entsprechenden Regelungen getroffen, die grundsätzlich bereits zum 1. Januar 1984 angewendet werden können. Zugleich werden die bisherigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige Steuermehreinnahmen (unter 5 Mio DM jährlich).

26.04.84

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche
Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsver-
kehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und
der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26
Abs. 4 UStG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. April 1984

14 (22) - 350 20 - Um 5/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

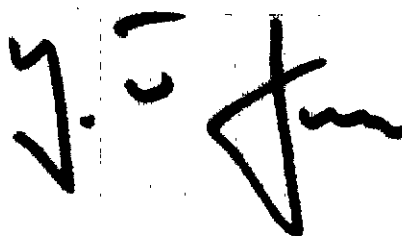
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die
umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen
Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den
Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark
der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu
§ 26 Abs. 4 UStG)

mit Anlage und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written at the bottom of the page.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen
Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungs-
gebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen
Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG)

Vom 1984

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

1. Anwendungsbereich
2. Berliner Abkommen
3. Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil: Warenverkehr

Lieferungen in die DDR

4. Steuerermäßigung im Regelfall
5. Steuerbefreiung für Marktordnungswaren
6. Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften

Warenbezüge aus der DDR

7. Kürzungsanspruch im Regelfall
8. Kürzungsanspruch für Marktordnungswaren
9. Ausnahmen

Dritter Teil: Dienstleistungsverkehr

10. Steuerbefreiung für sonstige Leistungen an Personen in der DDR
11. Kürzungsanspruch für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen aus der DDR
12. Sonderregelung für Beförderungen im Güterverkehr
13. Sonderregelung für den Eisenbahnfrachtverkehr
14. Steuerbefreiung für Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Vierter Teil: Gemeinsame Vorschriften

- 15. Entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 2 UStG
- 16. Ausschluß des Vorsteuerabzuges
- 17. Kürzungsanspruch
- 18. Buchnachweis

Fünfter Teil: Schlußvorschriften

- 19. Anwendungsvorschriften
- 20. Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Der volle oder teilweise Erlaß der Steuer für Umsätze im innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr wird nach näherer Maßgabe dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Form von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Kürzungsansprüchen gewährt. Zum innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift rechnen

1. die Umsätze in die DDR,
2. der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen aus der DDR und
3. Beförderungsleistungen zwischen dem Erhebungsgebiet und der DDR.

2. Berliner Abkommen

Voraussetzung für die Vergünstigungen ist - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist -, daß das Umsatzgeschäft im Rahmen der für den innerdeutschen Handel geltenden Vereinbarungen abgewickelt wird, die im Berliner Abkommen über den Handel zwischen den beiden deutschen Währungsgebieten vom 20. September 1951 und späteren Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen getroffen worden sind (vgl. Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1979). Im Rahmen des Berliner Abkommens wird ein Geschäft dann durchgeführt, wenn die Zahlungen über ein Konto dieses Abkommens in Verrechnungseinheiten oder - über Konto S - in Deutscher Mark geleistet werden.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind

1. DDR

das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
und von Berlin (Ost),

2. Person in der DDR

eine Person oder Einrichtung, die ihren Wohnort
oder Sitz in der DDR hat,

3. außengebietlicher Unternehmer

ein Unternehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Außenge-
biet (§ 1 Abs. 2 Satz 2 UStG), ausgenommen die Zollauss-
schlüsse und Zollfreigegebiete, hat,

4. Unternehmer im Erhebungsgebiet

a) ein Unternehmer, der seinen Wohnort oder Sitz im Erhe-
bungsgebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) oder in einem Zoll-
ausschluß oder einem Zollfreigebiet hat, oder

b) eine im Erhebungsgebiet oder in einem Zollausschluß oder
einem Zollfreigebiet belegene Zweigniederlassung oder
Organgesellschaft eines außengebietlichen Unternehmers,
wenn sie das Umsatzgeschäft mit einer Person in der DDR
im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Zweiter Teil: Warenverkehr

Lieferungen in die DDR

4. Steuerermäßigung im Regelfall

Auf Lieferungen, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet im
Rahmen des Berliner Abkommens an eine Person in der DDR aus-
führt, ist an Stelle des in § 12 Abs. 1 UStG bezeichneten Steuer-
satzes der Steuersatz von 6 v.H. und an Stelle des in § 12

Abs. 2 UStG bezeichneten Steuersätzen der Steuersatz von 3 v.H. anzuwenden. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für den Erwerb der Gegenstände die Kürzung nach dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Anspruch genommen worden ist.

5. Steuerbefreiung für Marktordnungswaren

Lieferungen der in der Anlage zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift bezeichneten Gegenstände sind unter den Voraussetzungen des Abschnitts 4 steuerfrei. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für den Lieferer bleibt unberührt.

6. Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften

(1) Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften im Sinne des § 16 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung vom 1. März 1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. März 1979) sind umsatzsteuerlich wie Lieferungen im Rahmen des Berliner Abkommens zu behandeln. Dreiecksgeschäfte sind in der Regel Reihengeschäfte (§ 3 Abs. 2 UStG), an denen als Lieferer ein Unternehmer im Erhebungsgebiet und ein außergebietlicher Unternehmer und als Abnehmer eine Person in der DDR beteiligt sind. Die Vergünstigungen nach den vorstehenden Abschnitten 4 und 5 gelten in diesen Fällen nur für die Lieferung des außergebietlichen Unternehmers an die Person in der DDR; die Lieferung des Unternehmers im Erhebungsgebiet an den außergebietlichen Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Als Dreiecksgeschäfte gelten auch Lieferungen eines außergebietlichen Unternehmers, wenn der Liefergegenstand von einer im Erhebungsgebiet belegenen Zweigniederlassung oder Organgesellschaft dieses Unternehmers unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr über ein drittes Land an die Person in der DDR gelangt und das Umsatzgeschäft von der außergebietlichen Hauptniederlassung oder Muttergesellschaft im eigenen Namen abgeschlossen worden ist.

(2) Lieferungen eines Unternehmers im Erhebungsgebiet an einen außengebietlichen Unternehmer sind steuerfrei, wenn der Liefergegenstand nachweislich zur Verfügung des außengebietlichen Unternehmers unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr über ein drittes Land in die DDR gelangt. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für den Lieferer bleibt unberührt.

Warenbezüge aus der DDR

7. Kürzungsanspruch im Regelfall

Ein Unternehmer im Erhebungsgebiet, der von einer Person in der DDR Gegenstände erwirbt, ist berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld um 11 v.H., bei den in der Anlage zum UStG bezeichneten Gegenständen um 5,5 v.H., des ihm für die Lieferung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Es muß sich um Bezüge im Rahmen des Berliner Abkommens handeln;
2. die Gegenstände dürfen nicht zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen;
3. die erworbenen Gegenstände dürfen nicht ausgeführt oder zur Ausfuhr verwendet werden, es sei denn, sie sind zuvor mehr als geringfügig bearbeitet oder verarbeitet worden. Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen sind in jedem Falle als geringfügige Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen. Eine Ausfuhr in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die Gegenstände entweder nur vorübergehend in das Außengebiet gelangen, z.B. im Rahmen eines zollamtlich bewilligten Veredelungsverkehrs oder einer besonders zugelassenen Freihafenlagerung, oder in einem Freihafen verwendet werden;

4. für die Gegenstände dürfen die Vergünstigungen nach den Abschnitten 4 und 5 nicht in Anspruch genommen worden sein.

8. Kürzungsanspruch für Marktordnungswaren

Auf den Erwerb der in der Anlage zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift bezeichneten Gegenstände ist an Stelle des Kürzungssatzes von 11 v.H. der Kürzungssatz von 5 v.H. und an Stelle des Kürzungssatzes von 5,5 v.H. der Kürzungssatz von 2,5 v.H. anzuwenden, sofern die in Abschnitt 7 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

9. Ausnahmen

Die Kürzungen nach den Abschnitten 7 und 8 werden nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Waren ausländischen Ursprungs. Solche Waren sind bei einem genehmigten Bezug daran kenntlich, daß die Bezugsgenehmigung den Aufdruck "Auslandsware" trägt,
2. Cer, Cer-Mischmetall und Samarium (aus Nr. 28.05 C des Zolltarifs),
3. Quecksilber (Nr. 28.05 D des Zolltarifs),
4. Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet (Nr. 71.05 A des Zolltarifs),
5. Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet (Nr. 71.07 A des Zolltarifs),
6. Platin, Platinbeimetalte, ihre Legierungen, unbearbeitet (aus Nr. 71.09 des Zolltarifs),

7. Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen (Nr. 71.11 des Zolltarifs),
8. Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffinier-tes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer (Nr. 74.01 des Zolltarifs),
9. Kupfervorlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten (aus Nr. 74.02 des Zolltarifs),
10. Pulver und Flitter, aus Kupfer (Nr. 74.06 des Zolltarifs),
11. Rohblei (Nr. 78.01 A des Zolltarifs),
12. Rohzink (Nr. 79.01 A des Zolltarifs),
13. Pulver (einschließlich Staub) aus Zink (aus Nr. 79.03 B des Zolltarifs),
14. Cadmium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Cadmium (Nr. 81.04 B I des Zolltarifs),
15. Germanium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Ger-manium (Nr. 81.04 E I des Zolltarifs),
16. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt (Nr. 89.01 B I, aus Nr. 89.02, Nr. 89.03 A des Zolltarifs).

Dritter Teil: Dienstleistungsverkehr

10. Steuerbefreiung für sonstige Leistungen an Personen in der DDR

(1) Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet im Rahmen des Berliner Abkommens an eine Person in der DDR ausführt, sind steuerfrei. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für den leistenden Unternehmer bleibt unberührt, soweit er nicht nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausgeschlossen ist.

(2) Die Vermittlungsleistungen der Reisebüros für eine Person in der DDR sind umsatzsteuerlich wie Leistungen im Rahmen des Berliner Abkommens zu behandeln.

11. Kürzungsanspruch für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen aus der DDR

Ein Unternehmer im Erhebungsgebiet, an den sonstige Leistungen im Rahmen des Berliner Abkommens von einer Person in der DDR ausgeführt werden, ist berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld um 5 v.H. des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen. Dies gilt nicht

1. für Personenbeförderungen mit Luftfahrzeugen,
2. für Leistungen der in § 4 Nr. 7 bis 28 UStG bezeichneten Art,
3. für Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung von Umsätzen in Anspruch nimmt, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

12. Sonderregelung für Beförderungen im Güterverkehr

(1) Folgende Leistungen, die ein Unternehmer im Erhebungsgebiet im Rahmen des Berliner Abkommens für eine Person in der DDR ausführt, sind steuerfrei:

1. Beförderungsleistungen im Güterverkehr - ohne Eisenbahnfrachtverkehr, vgl. auch Abschnitt 13 -,
2. die Besorgung der in Nummer 1 bezeichneten Leistungen und
3. die handelsüblichen Nebenleistungen zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

Das gleiche gilt, wenn die Leistungen - außerhalb des Berliner Abkommens - für einen Auftraggeber im Erhebungsgebiet oder einen außengebietlichen Auftraggeber ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß sich die in Nummer 1 bezeichneten Leistungen sowohl auf das Erhebungsgebiet als auch auf die DDR erstrecken. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für den leistenden Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Ein Unternehmer im Erhebungsgebiet, an den die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen im Rahmen des Berliner Abkommens von einer Person in der DDR ausgeführt werden, ist berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld um 5 v.H. des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn sich die Beförderungsleistungen sowohl auf das Erhebungsgebiet als auch auf die DDR oder nur auf die DDR erstrecken. Dies gilt nicht, soweit der Unternehmer die Leistungen zur Ausführung von Umsätzen in Anspruch nimmt, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 werden die Vergünstigungen nicht gewährt, wenn der Absende- und der Bestimmungsort der Beförderung im Erhebungsgebiet liegen und die DDR nur im Wege der Durchfuhr berührt wird.

13. Sonderregelungen für den Eisenbahnfrachtverkehr

(1) Beförderungsleistungen der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Güterverkehr zwischen dem Erhebungsgebiet und der DDR einschließlich der Besorgung dieser Leistungen sowie der handelsüblichen Nebenleistungen sind steuerfrei, wenn die Leistungen im Rahmen des Berliner Abkommens ausgeführt werden. Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für den leistenden Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Ein Unternehmer im Erhebungsgebiet, an den Beförderungsleistungen der Deutschen Reichsbahn oder der dem Tarif der Deutschen Reichsbahn angeschlossenen Privatbahnen im Güterverkehr im Rahmen des Berliner Abkommens ausgeführt werden, ist berechtigt, seine Umsatzsteuerschuld um 5 v.H. des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen. Dies gilt nicht, soweit der Unternehmer die Leistungen zur Ausführung von Umsätzen in Anspruch nimmt, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

(3) Die Vergünstigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für Leistungen der Deutschen Bundesbahn an die Deutsche Reichsbahn und der Deutschen Reichsbahn an die Deutsche Bundesbahn, soweit die Leistungen auf dem "Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen im internationalen Verkehr -RIV-" beruhen.

14. Steuerbefreiung für Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die in der DDR zugelassen sind, ist steuerfrei. Die Vorsteuern, die dieser Beförderungsleistung zuzurechnen sind, sind beim leistenden Unternehmer nicht nach § 15 UStG abziehbar. Es ist nicht erforderlich, daß die Leistung im Rahmen des Berliner Abkommens ausgeführt wird.

Vierter Teil: Gemeinsame Vorschriften

15. Entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 2 UStG

Wird für einen Umsatz an eine Person in der DDR eine höhere Steuer gesondert in Rechnung gestellt, als sie sich nach dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergibt, so schuldet der Unternehmer in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 2 UStG auch den Mehrbetrag.

16. Ausschluß des Vorsteuerabzuges

Wird für die in den Abschnitten 4 bis 6, 10, 12 und 13 bezeichneten Umsätze der Person in der DDR Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, ist sie bei dieser nicht als Vorsteuer nach § 15 UStG abziehbar. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Unternehmer auf diese Umsätze die Regelsteuersätze des § 12 UStG anwendet.

17. Kürzungsanspruch

(1) Auf den Ort der Lieferung (§ 3 Abs. 6 bis 8 UStG) und den Ort der sonstigen Leistung (§ 3 a UStG) kommt es für den Kürzungsanspruch nicht an. Die Kürzung wird auch dann gewährt, wenn der Umsatz an den kürzungsberechtigten Unternehmer steuerpflichtig ist. In diesem Fall gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kürzung.

(2) Die Kürzungsbeträge sind mit der für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. Ergibt sich ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so ist er an diesen zurückzuzahlen. Bei Entgeltänderungen sind die Kürzungsbeträge in entsprechender Anwendung von § 17 UStG zu berichtigen. Für die Anwendung des § 15 Abs. 4 oder 5 und des § 15 a UStG sind die Kürzungsbeträge wie Vorsteuerbeträge zu behandeln.

18. Buchnachweis

(1) Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen sind buchmäßig nachzuweisen. Sie müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus den im Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes geführten Büchern und Aufzeichnungen hervorgehen. Die Voraussetzung, daß es sich um ein Umsatzgeschäft im Rahmen des Berliner Abkommens handelt, ist durch einen entsprechenden Beleg, z.B. Warenbegleitschein, Bezugsgenehmigung, Zahlungsbeleg, nachzuweisen. Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten oder erworbenen Gegenstände oder die Art der sonstigen Leistung,
2. der Name und die Anschrift der Person in der DDR,
3. der Zeitpunkt der Leistung,
4. das vereinbarte oder vereinnahmte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift oder die empfangene Rechnung.

(2) Das Finanzamt kann gestatten, daß der Buchnachweis in anderer Weise geführt wird.

(3) Bei der Vergünstigung nach Abschnitt 6 Abs. 2 ist der Nachweis, daß der Liefergegenstand unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr über ein drittes Land in die DDR zur Verfügung eines außengebietlichen Unternehmers gelangt ist, durch einen Beleg, z.B. Bestätigung der Grenzkontrollstelle in Beförderungsfällen, Versendungsbeleg oder sonstigen handelsüblichen Beleg in Versendungsfällen, zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen sich der Name und die Anschrift des außengebietlichen Unternehmers ergeben.

(4) Bei der Vergünstigung nach den Abschnitten 7 und 8 ist die Verwendung der erworbenen Gegenstände nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist in den Fällen, in denen der Unternehmer die Gegenstände innerhalb des Erhebungsgebiets ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung an einen anderen Unternehmer im Erhebungsgebiet weiterliefert, durch eine Bescheinigung des Erwerbers zu führen, aus der hervorgeht, daß dieser die Gegenstände nicht ausführt. Soweit dieser Nachweis in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, kann das Finanzamt dem Unternehmer auf Antrag Erleichterungen gewähren, deren Art sich nach den Verhältnissen des Unternehmers und seiner Abnehmer richtet. In Betracht kommen z.B. folgende Erleichterungen:

1. An Stelle der auf den einzelnen Liefergegenstand bezogenen Bescheinigung erteilt der Abnehmer dem Unternehmer eine generelle Bescheinigung, die sich auf alle innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Gegenstände erstreckt.
2. Der Anteil der voraussichtlich nicht zur Ausfuhr gelangenden und damit begünstigten Gegenstände kann erforderlichenfalls, z.B. beim Bezug von Massengütern, im Wege der Schätzung ermittelt werden. Die Schätzung muß den tatsächlichen Verhältnissen annähernd entsprechen. In der Bescheinigung des Abnehmers ist der geschätzte Anteil der nicht ausgeführten Gegenstände anzugeben.
3. Ergibt sich aus den Umständen, daß beim Abnehmer eine Ausfuhr der Gegenstände üblicherweise nicht in Betracht kommt, so kann auf die Bescheinigung verzichtet werden.

Fünfter Teil: Schlußvorschriften

19. Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgeführt werden.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Mai 1973 (Beilage zum BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1973, BStBl. I S. 532) und vom 30. Juli 1980 (BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1980, BStBl. I S. 459) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben. Sie können jedoch zugunsten des Unternehmers an Stelle der vorstehenden Vorschriften noch auf Umsätze im innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehr, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1985 ausgeführt werden, weiter angewendet werden. Für Umsätze, die nach dem 1984¹⁾ ausgeführt werden, gilt dies nur, wenn der Umsatz auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. 1984²⁾ abgeschlossen worden ist.

20. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Fußnoten:

- 1) letzter Tag des Monats, in dem die VWV im BAnZ. und im BStBl. veröffentlicht wird
- 2) Monat, der auf die Veröffentlichung im BAnZ. und im BStBl. folgt

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
1	01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere
2	01.03 A II	Hausschweine, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
3	01.04 B I	Schafe, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere
4	01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
5	aus 02.01 A II	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
6	02.01 A III a)	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
7	aus 02.01 A IV	Fleisch von Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren
8	aus 02.01 B II b)	Genießbarer Schlachtabfall von Haus- rindern, frisch, gekühlt oder ge- froren
9	02.01 B II c)	Genießbarer Schlachtabfall von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder ge- froren
10	aus 02.01 B II d)	Genießbarer Schlachtabfall von Schafen, frisch, gekühlt oder ge- froren
11	02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und ge- nießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, ge- kühlt oder gefroren
12	02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen oder in Salzlake

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zollltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
13	02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweine- speck mit mageren Teilen (durchwach- sener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lö- sungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
14	02.06 B	Fleisch und genießbarer Schlachtab- fall aller Art, gesalzen, in Salz- lake, getrocknet oder geräuchert, von Hausschweinen
15	02.06 C I	Fleisch und genießbarer Schlachtab- fall aller Art, gesalzen, in Salz- lake, getrocknet oder geräuchert, von Hausrindern
16	aus 02.06 C II a) b)	Fleisch von Schafen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Genießbarer Schlachtabfall von Schafen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
17	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
18	03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zollltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
19	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht
20	04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert
21	04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
22	04.03	Butter
23	04.04	Käse und Quark
24	04.05 A I	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
25	aus 04.05 B I	Eier von Hausgeflügel, ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert, genießbar
26	05.15 A	Fische, Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, ungenießbar
27	06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte
28	06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
29	06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
30	06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03
31	aus 07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt, ausgenommen Kartoffeln und Oliven
32	07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren
33	07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
34	07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet
35	07.05 A	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte zur Aussaat

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
36	07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
37	08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
38	08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
39	aus 08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka (Betel)-nüsse und Kolanüsse
40	08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
41	08.07	Steinobst, frisch
42	08.08	Beeren, frisch
43	08.09	Andere Früchte, frisch
44	08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
45	08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
46	08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
47	08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrock- net oder zur vorläufigen Haltbar- machung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
48	10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn
49	10.02	Roggen
50	10.03	Gerste
51	10.04	Hafer
52	10.05	Mais
53	10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
54	aus 11.01	Mehl von Getreide, ausgenommen von Reis
55	aus 11.02	Grobgrieß und Feingrieß, ausgenom- men von Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekörner, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06, geschält (ent- spelzt), perlformig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken; Getreidekeime, ganz, ge- quetscht, als Flocken oder gemahlen
56	11.04 C	Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarif- nr. 07.06
57	11.07	Malz, auch geröstet
58	aus 11.08 A	Stärke, ausgenommen von Reis

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
59	11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
60	12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert
61	12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausge- nommen Senfmehl
62	12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
63	12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr
64	12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfen- mehl
65	aus 13.03	Pflanzensäfte und Auszüge von Hopfen; Pektinstoffe
66	15.01	Schweineschmalz, anderes Schweine- fett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungs- mitteln ausgezogen
67	15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, ein- schließlich Premier Jus
68	15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
69	15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
70	15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Ver- fahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
71	15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
72	15.17 B	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
73	16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tier- blut
74	16.02 A II	Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, aus anderen Lebern als von Gänsen oder Enten
75	16.02 B I	Fleisch und Schlachtabfall von Geflügel, anders zubereitet oder haltbar gemacht
76	16.02 B III a)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend
77	16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend
78	aus 16.02 B III b) 2 aa)	Fleisch und Schlachtabfall von Schafen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere als Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschwei- nen und Rindern enthaltend
79	16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
80	16.05	Krebstiere und Weichtiere, zube- reitet oder haltbar gemacht
81	17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
82	17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farb- stoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
83	17.03	Melassen
84	20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
85	20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar ge- macht
86	20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
87	20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker halt- bar gemacht (durchtränkt und abge- tropft, glasiert oder kandiert)
88	20.05	Konfitüren, Marmeladen, Frucht- gelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
89	20.06	Früchte, in anderer Weise zuberei- tet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
90	20.07 ,	Fruchtsäfte (einschließlich Trauben- most) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
91	21.07 F	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
92	22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
93	22.05	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
94	22.07 A	Tresterwein
95	22.10 A	Weinessig
96	23.01 B	Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar
97	23.02 A	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
98	aus 23.03 A	Kleber von Mais
99	aus 23.03 B	Kleber von anderen Getreidearten als Weizen oder Mais
100	23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
101	23.05 ,	Weintrub; Weinstein, roh
102	23.06 A I	Traubentrester

Lfd. Nr.	Tarifnummer oder Tarif- stelle des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2	3
103	23.07 B	Futter, melassiert oder gezuckert, und andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art, Glukose oder Glukosesirup, Malto-dextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, andere als Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
104	24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
105	54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs
106	57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche
Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs
zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der
Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG)

Punkt der 536. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 1984

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Abschnitt 19 - Anwendungsvorschriften -

In Abschnitt 19 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte

"Sie können jedoch..... weiter angewendet werden"

zu ersetzen durch die Worte

"Sie sind jedoch weiter anzuwenden".

Begründung:

Mit der Änderung soll bewirkt werden,
daß die neuen Verwaltungsvorschriften,
soweit sie für die Steuerpflichtigen
ungünstiger sind, nicht rückwirkend
gelten, ohne daß dies von einer Ermessens-
entscheidung der zuständigen Behörde
abhängig ist.

08.06.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die umsatzsteuerliche
Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs
zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark
der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG)

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

Zu Abschnitt 19 - Anwendungsvorschriften -

In Abschnitt 19 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte

"Sie können jedoch..... weiter angewendet werden"

zu ersetzen durch die Worte:

"Sie sind jedoch weiter anzuwenden".

Begründung:

Mit der Änderung soll bewirkt werden,
daß die neuen Verwaltungsvorschriften,
soweit sie für die Steuerpflichtigen
ungünstiger sind, nicht rückwirkend
gelten, ohne daß dies von einer Ermessens-
entscheidung der zuständigen Behörde
abhängig ist.